



An alle Nachführungsgeometer und kommunalen Vermessungsämter im Kanton Zürich

17. Mai 2017

**Rundschreiben AV 2017 / 2**  
**Open Data in der amtlichen Vermessung**  
**Vorankündigung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der laufenden Revision der Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD) sollen die Daten der amtlichen Vermessung (AV) ab Anfang des kommenden Jahres unter OpenGovernmentData (OGD) veröffentlicht werden. Unter OGD wird die offene Zugänglichkeit und freie Wiederverwendung von Behördendaten bezeichnet. Zudem müssen die Daten in maschinenlesbarer Form vorliegen. Neben den Daten der amtlichen Vermessung sind auch alle anderen Geobasisdaten mit Zugangsberechtigungsstufe A von dieser Änderung betroffen. Die freie Zugänglichkeit und kostenlose Nutzung bietet ein grosses Potenzial für künftige Innovationen. Eine zusätzliche Wertschöpfung liegt darin, dass die Geodaten durch die Privatwirtschaft weiterverwendet und veredelt werden können.

Nachdem mit der Reform der Amtlichen Vermessung ein gebührenfinanzierter Ansatz verfolgt wurde, beginnt nun **ab 1. Januar 2018** mit OGD eine neue Ära. Für die Nachführungsstellen der AV führt dies zu grossen Veränderungen. Es ist uns deshalb ein wichtiges Anliegen, Sie frühzeitig über die geplanten Änderungen zu orientieren, damit Sie sich optimal darauf vorbereiten können. Auch möchten wir ihnen aufzeigen, welche Leistungen künftig durch den Kanton angeboten werden sollen.

**Die totalrevidierte Gebührenverordnung für Geodaten**

Im Kanton Zürich wird künftig zwischen **gebührenfreier Basisnutzung** (ermöglicht durch Angebot an Basisdiensten), **besonderen Leistungen** (Mehrwertdienste) und **hoheitlichen Leistungen** (z.B. in der AV) unterschieden. Die Basisnutzung unterliegt dem OGD-Grundsatz und ist kostenlos sowie frei nutzbar. Alle Leistungen, die über die reine Basisnutzung hinausgehen, können kostenpflichtig sein und es sind möglicherweise Nutzungsbeschränkungen vorhanden. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Leistungen durch den Kanton oder durch Dritte erbracht werden. Die Preisgestaltung wird entweder dem freien Markt überlassen (bei besonderen Leistungen) oder in einem Tarif festgelegt (bei hoheitlichen Leistungen).

**Basis- und Mehrwertdienste**

Die Abteilung Geoinformation betreibt die Basisdienste und stellt diese den Nutzern kostenlos und frei von Nutzungseinschränkungen zur Verfügung. Dazu gehören Darstellungsdienste (WMS, WCS), Download-Dienste im Direktzugriffsverfahren (WFS) und Download-Dienste im Dateitransferverfahren.

Mehrwertdienste können grundsätzlich von jedermann angeboten werden. Die Abteilung Geoinformation bietet zwei Mehrwertdienste kostenlos an, mit dem Ziel, die Marktentwicklung und die Nutzung der Geodaten massgeblich zu fördern:

- Eine serviceorientierte Architektur für den Bezug von geprüften Geodaten im Dateitransferverfahren (sog. «Datenshop-Dienst»). Mit diesem Dienst können beliebige IT-Systeme OGD-Geodaten in verschiedenen Nutzerformaten und -modellen und in räumlichen Ausschnitten beziehen. Dritte können so bestehende oder neue Systeme mit diesen für Endnutzer wichtigen Grundfunktionalitäten erweitern.
- Diesen Datenshop-Dienst integriert die Abteilung Geoinformation in den kantonalen GIS-Browser und erweitert diesen für OGD-Geodaten um Datenbestellfunktionalitäten. Der GIS-Browser nutzt dabei denselben Datenshop-Dienst, der auch Dritten zur Verfügung steht.

### **Hoheitliche Leistungen**

Die AV-Nachführungsstellen bleiben für die Erstellung von Plänen für das Grundbuch oder Katasterplänen sowie Richtigkeitsbestätigungen von AV-Daten oder Beglaubigungen von Plänen und Auszügen der AV in ihren Gemeinden zuständig. Für diese Leistungen gilt der Gebührentarif gemäss Anhang der GebV GeoD. Die Abgabe von AV-Daten (z.B. als DXF) oder die Erstellung von speziellen Auswertungen oder Plänen sind Mehrwertdienste und fallen nicht unter den Gebührentarif. Die Anwendungsrichtlinien und das Abrechnungsfomular werden durch die Vermessungsaufsicht diesbezüglich überarbeitet. Die Nachführungsverträge werden später auf die neuen Regelungen angepasst, da die Pflicht zur Datenabgabe entfällt.

### **Geplante Termine**

Mit den von uns angebotenen Mehrwertdiensten stellen wir sicher, dass Nutzer von Beginn weg von den Vorteilen von OGD profitieren können. Der Erfolg der OGD-Strategie hängt neben der reibungslosen Einführung aber auch davon ab, wie rasch sich der neue Markt entwickeln kann. Es sind deshalb folgende Schritte geplant:

Ende Mai 2017	Das Heft «Raumentwicklung aktuell» informiert Gemeinden und weitere Interessierte über OGD bei Geodaten.
bis August 2017	Die totalrevidierte GebV GeoD wird durch den Regierungsrat genehmigt, Inkraftsetzung per 1. Januar 2018.
August 2017	Die Geodienste und insbesondere die Schnittstelle des Datenshop-Dienstes (REST-Schnittstelle) sind spezifiziert und deren Dokumentation ist veröffentlicht.
September 2017	Testserver für den Datenshop-Dienst werden bereitgestellt. Die Anwendungsrichtlinien (für hoheitliche Leistungen) und das Abrechnungsfomular sind überarbeitet, Inkraftsetzung per 1. Januar 2018
22.09.2017	Anlässlich der AV-Tagung wird das Thema OGD im Detail erläutert und die Änderungen für Nachführungsstellen aufgezeigt.
November 2017	Die Publikationsinfrastruktur, die Geodienste und der Datenshop-Dienst sind vollständig bereit und können für Anwendungstests genutzt werden.

- 01.01.2018 Die neue Gebührenverordnung für Geodaten sowie die Anwendungsrichtlinien sind in Kraft. Die Plan- und Datenabgaben erfolgen gemäss neuen Regeln. Basis- und Mehrwertdienste der Abteilung Geoinformation stehen zur Verfügung.
- Januar 2018 Mit einer Medienmitteilung wird die Öffentlichkeit über die neue Ära in der Nutzung von Geodaten informiert.

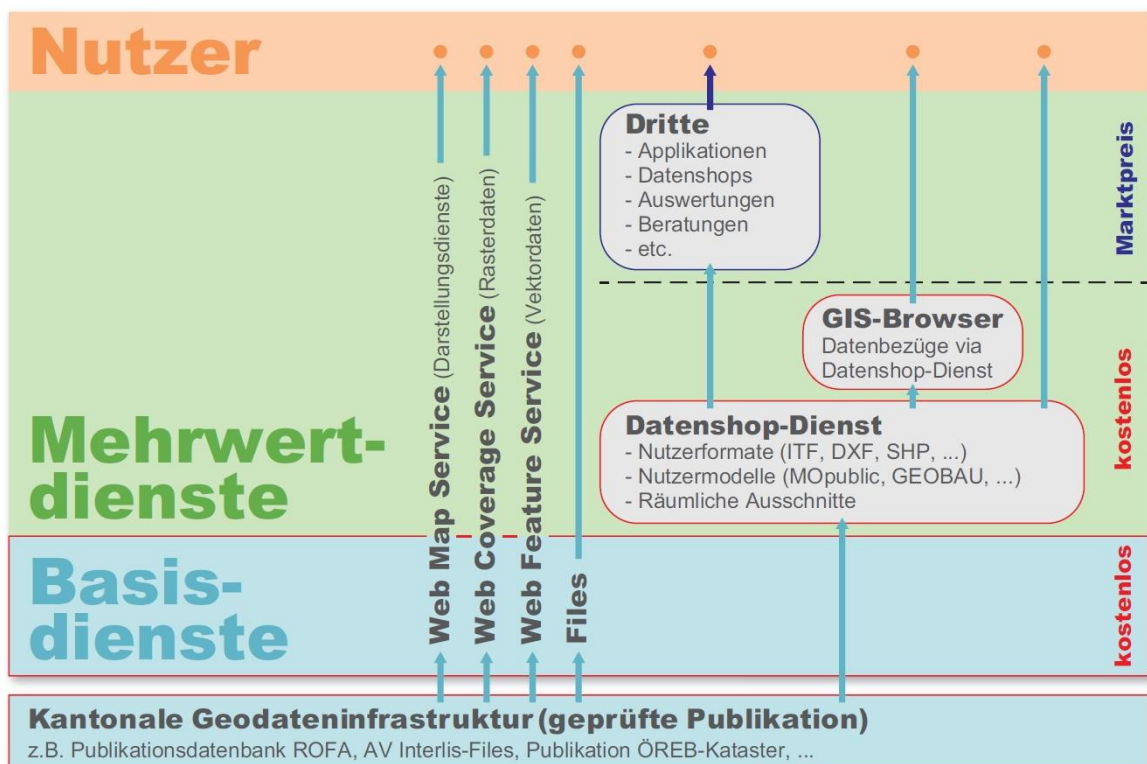
Wir sind überzeugt, dass wir auf diesem Weg die Nutzung der Geodaten fördern und die Geoinformationsbranche insgesamt stärken können.

Freundliche Grüsse

Christian Kaul  
Kantonsgeometer

Bernard Fierz  
Fachstellenleiter

### Grafische Darstellung der Basis- und Mehrwertdienste unter OGD



Dienstleistungen des Kantons (Abteilung Geoinformation) sind rot umrandet.  
Die hoheitlichen Leistungen sind nicht dargestellt.